

**Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Munster
vom 19.07.2012**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Munster vom 19.07.2012 beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (BGBl. I, S. 742), gekennzeichnet worden sind;

§ 2

§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:

(3) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Munster, den 23.03.2023

STADT MUNSTER

L.S.

gez. Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister